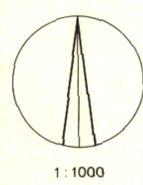


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND ALS HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. 185,0
- GRÜNFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238 I)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 19. Juni 1973
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
 Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
HORN 34

BEZIRK HAMBURG - MITTE ORTSTEIL 130

AUFGRUND DES BUNDESBBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 30

FREITAG, DEN 29. JUNI

1973

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 1973	Verordnung über den Bebauungsplan Horn 34	221
19. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten	222
26. 6. 1973	Kostenordnung für die Gewährung erzieherischer Hilfen	223

Verordnung über den Bebauungsplan Horn 34

Vom 19. Juni 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 34 für den Geltungsbereich Querkamp — Dahrendorfweg — Legienstraße — Am Horner Moor (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Juni 1973.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 30

FREITAG, DEN 29. JUNI

1973

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 1973	Verordnung über den Bebauungsplan Horn 34	221
19. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten	222
26. 6. 1973	Kostenordnung für die Gewährung erzieherischer Hilfen	223

Verordnung über den Bebauungsplan Horn 34

Vom 19. Juni 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 34 für den Geltungsbereich Querkamp — Dahrendorfweg — Legienstraße — Am Horner Moor (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Juni 1973.